

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO** SONSTIGES SONDERGEBIET "KLINIK" (§ 11 ABS. 2 BAUNVO I. D. FASSUNG V. 23.01.1990)
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAUNVO I. D. FASSUNG V. 23.01.1990) DIE AUSNAHME NACH 4§ ABS. 3,NR. 5 IST NICHT ZUGELASSEN

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ** MAX. ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ** MAX. ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- WH** MAX. WANDHÖHE (ART. 6 ABS. 3 BAYBO)
- IV** MAX. ZUL. ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE

1.3 BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- BAUGRENZE** DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEM. ART. 6 UND ART. 7 BAYBO SIND EINZUHALTEN
- BAULINIE MIT BESCHRÄNKUNG DER BAUHÖHE** (SIEHE GEBÄUDESCHNITT)
- OFFENE BAUWEISE**

1.5 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**

1.4 VERKEHRSLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHE (MIT FLUSSWEG)**
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE**
- EIN-/AUSFAHRTSBEREICH**

1.5 HAUPTVERSORGUNGSLINIE - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- SCHMUTZWASSERKANAL**

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- EINZELBAUM 1. WUCHSORDNUNG NACH ARTENLISTE 1.6.1 ZU PFLANZEN**
- EINZELBAUM 2. WUCHSORDNUNG NACH ARTENLISTE 1.6.2 ZU PFLANZEN**
- STRAUCHGEHÖLZPFLANZUNGEN NACH ARTENLISTE 1.6.3**
- EINZELBAUM, ZU ERHALTEN**

1.7 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN

- ANFORDERUNGEN AN DEN BAULICHEN SCHALLSCHUTZ NACH LÄRMPEGEL V NACH DIN 4109**

1.8 SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS**
- SICHTDREIECKE** (INNERHALB VON SICHTDREIECKEN AN EINMÜNDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN DARF DIE SICHT AB 0,80 METER HÖHE NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN)
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE**
- UNTERIRDISCHER VERBUNDUNGSBAU** INNERHALB DIESES BEREICHS ZULÄSSIG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN**

1.9 HINWEISE

- HÖHENLINIEN**
- BEST. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER**
- FLURSTÜCKSNUMMER**
- BEST. FLURSTÜCKSGRENZE**
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE**
- BUSHALTESTELLE**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. BAULICHE NUTZUNG

- GARAGEN, TIEFGARAGEN**
TIEFGARAGEN, SOWEIT NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. SIE SIND AUF DAS HAUPTGEBÄUDE BEZÜGLICH MATERIAL, FASSADENGESTALTUNG UND DACHAUSBILDUNG ABZUSTIMMEN.
- NEBENANLAGEN**
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 U. 2 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT**
DIE IM SONDERGEBIET FESTGESETZTEN BEIDEN BAULINIEN SOWIE DIE DAZWISCHEN LIEGENDE BAUGRENZE UND DIE FÜR DIESEN BEREICH FESTGESETZTE GEBÄUDEHÖHE (VGL. SCHNITT) SIND GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUG. GEGENSTANDSLOS. SOBALD DIE SÜD-ÖSTLICH DAVON GEGEBENE WOHNUNGSNUTZUNG IN DEN GEBÄUDEN WÖRTHSTRASSE 3a, 3b UND 3c INNERHALB DES SONDERGEBIETS DAUERHAFT AUFGEGBEN WURDE UND DIESER BEREICH DEM GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER FÜR FLNR. 303/6 G.M.G. ST. NIKOLA ZUR VERFÜGUNG STEHT.

B. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GEBÄUDE**
DIE GEBÄUDE SIND BEI HANGLAGE SO ZU ERRICHTEN, DASS DIE OBERFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES IN IHRER HÖHENENTWICKLUNG WEITGEHEND ERHALTEN BLEIBT. DURCH GEBÄUDEAFFELUNG SOLLEN MASSIVE GELÄNDEABTRAGUNGEN VERHINDERT WERDEN.
- DACHAUSBILDUNG**
ALS DACHAUSBILDUNG SIND DIFFERENZIERT DACHFORMEN WIE SATTELDACH, ZELTDACH, WALMDACH, PULTDACH UND FLACHDACH MIT EINER NEIGUNG VON 5° - 20° ZULÄSSIG. ALS DECKUNGSMATERIALIEN SIND ZULÄSSIG: BLECHDECKUNG, FASERZEMENT-PLATTEN UND ZIEGEL- BZW. BETONSTEINPLATTEN (IN NATURTÖNEN). KUPFER, ZINK UND BLEIDÄCHER SIND WEITGEHEND ZU VERMEIDEN. BEI GEBÄUDETIEFEN ÜBER 18M MUSS EIN GENEIGTES DACH IN MEHRERE GLEICHARTIGE DACHFLÄCHEN AUFGETEILT WERDEN. FLACHDÄCHER SIND ZU BEGRÜNEN.
- FASSADEN**
WERBEANLAGEN AN FASSADEN MÜSSEN SICH NACH MASSSTAB, ANBRINGUNGSART, WERKSTOFF UND FARBE IN DIE GESAMTARCHITEKTUR DES JEWEILIGEN GEBÄUDES EINGLIEDERN UND SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

- AUSSENANLAGEN**
SICHTBARE STÜTZMAUERN SIND NUR BEI GELÄNDE ODER BETRIEBSBEDINGTEN ERFORDERNISSEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE VON MINDESTENS 3,00 M HABEN UND SIND DURCH VORPFLANZUNG ODER PFLANZUNG VON ÜBERHANGENDEN ARTEN EINZUGRÜNEN.

- BÖSCHUNGEN**
GELÄNDEBÖSCHUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 1,50 M ZULÄSSIG UND DÜRFEN NICHT STEILER GENEIGT SEIN ALS 1 : 1,5. SIE MÜSSEN AN DAS URSPRÜNGLICHE GELÄNDE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ANSCHLIESSEN.

- EINFRIEDUNGEN/MAUERN**
DIE IM SONDERGEBIET FESTGESETZTEN BEIDEN BAULINIEN SOWIE DIE DAZWISCHEN LIEGENDE BAUGRENZE UND DIE FÜR DIESEN BEREICH FESTGESETZTE GEBÄUDEHÖHE (VGL. SCHNITT) SIND GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUG. GEGENSTANDSLOS. SOBALD DIE SÜD-ÖSTLICH DAVON GEGEBENE WOHNUNGSNUTZUNG IN DEN GEBÄUDEN WÖRTHSTRASSE 3a, 3b UND 3c INNERHALB DES SONDERGEBIETS DAUERHAFT AUFGEGBEN WURDE UND DIESER BEREICH DEM GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER FÜR FLNR. 303/6 G.M.G. ST. NIKOLA ZUR VERFÜGUNG STEHT.

- BAULICHER SCHALLSCHUTZ**
AN ALLEN MIT DEN ENTSPRECHENDEN PLANZEICHEN GEKENNZEICHNETEN FASSADEN UND DACHFLÄCHEN SIND BEI ERRICHTUNG, ÄNDERUNG UND NUTZUNGSÄNDERUNG DER GEBÄUDE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR AUSSENARM VORZUSEHEN, DIE GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE ANFORDERUNGEN DER DIN 4109 ERHALTEN WERDEN.

- ABWASSER**
DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT IM MISCHSYSTEM. DAS ENTWÄSSERUNGSKONZEPT IST IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT PASSAU DST. 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU ERSTELLEN.

- VERSÖRGUNGS- UND TELEFONLEITUNGEN**
VERSÖRGUNGS- UND TELEFONLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN.

- ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ UND KATASTROPHENSCHUTZ**
DIE ERSTELLUNG EINES BRANDSCHUTZGUTACHTENS DURCH EINEN SACHVERSTÄNDIGEN IST BEI SONDERBAUTEN ERFORDERLICH. ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHE FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEM GRUNDSTÜCK EINSCHL. IHRER ZUFahrTEN MÜSSEN DEN BAUFÄHRUNGSRICHTLICHEN RICHTLINIEN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR ENTSPRECHEN. DIE MÖGLICHKEITEN ZUR ANLEITERUNG MITTELS DREHLEITERN SIND DABEI BESONDERS ZU BERÜCKSICHTIGEN. FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ IST ES IM SONDERGEBIET ERFORDERLICH, DASS AUSREICHENDE AUFSTELL- UND BEWEGUNGSFLÄCHEN FÜR DIE EINSAZTKRÄFTE UND EINSAZFAHRZEUGE DER HILFSORGANISATIONEN VORGEGEHEN WERDEN.

- LÖSCHWASSERBEVORRATUNG**
IN ABSTIMMUNG MIT DER STADT IST AUF DER SONDERGEBIETSFLÄCHE FÜR EINE ENTSPRECHEND GROSSE LÖSCHMITTELBEVORRATUNG ZU SORGEN.

- WERBEANLAGEN**
WERBEANLAGEN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT ZU ERSTELLEN.

C. GRÜNORDNUNG

- BEPLANZUNG**
§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

- AUFBAU VON GRÜNZÜGEN**
MINDESTENS 20% DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM SONDERGEBIET UND 40 % IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND ALS GRÜN- BZW. GEHÖLZFLÄCHEN OHNE JEDE VERSIEGELUNG ODER INANSPRUCHNAHME ANZULEGEN. DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTE GRÜN- BZW. GEHÖLZFLÄCHEN SIND DARAUF ANZURECHNEN.

- WIRD EINE NUTZUNG DES BAURECHTS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IN ANSPRUCH GE- NOMMEN, SO ZU ZUGLEICH EIN BAUM JE 400 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN. 1 GROSSKRONIGER LAUBBAUM (1. WUCHSORDNUNG) ODER 2 KLEINKRONIGE LAUBBÄUME (2. WUCHSORDNUNG), DIE PLANLICH FESTGESETZTEN BÄUME SIND DARAUF ANZURECHNEN.**

- BEPLANZUNG PARKPLÄTZE**
ZUR BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN IST PRO 5 STELLPLÄTZE EIN BAUM 1. WUCHSORDNUNG GEMASS C.1.6.1 IN EINER MIND. 10 QM GROSSEN ANGESAMT ODER BEPLANZTEN BAUM- SCHEIBE ZU PFLANZEN.

- DIE BEPLANZUNG VON EINZELBÄUMEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES JEWEILIGEN STRASSENBAUSTRAGERS. DIE BEPLANZUNG DARF NICHT IN DAS LICHTRAUMPROFIL DER STRASSE RAGEN. AUF DIE STRASSENENTWÄSSERUNG IST ENTSPRECHEND RÜCKSICHT ZU NEHMEN.**

- ZUR FÖRDERUNG DER VERDUNSTUNG UND VERSICKERUNG SOWIE ZUR NATÜRLICHEN REINIGUNG VON OBERFLÄCHENWASSER DURCH BEWACHSENEN BODEN SIND WASSERDURCHLÄSSIGE BELÄGE ZU VERWENDEN. ES WIRD EMPFOHLEN, DEZENTRALE VERSICKERUNGSFLÄCHEN VORZUHALTEN UND DACHFLÄCHENWASSER ZUR BRAUCHWASSERNUTZUNG HERANZULEITEN.**

- ARTENAUSSWAHL FÜR NEUPFLANZUNGEN**
NEUPFLANZUNGEN SIND LANDSCHAFTSGERECHT VORZUNEHMEN. DIE ARTENAUSWAHL IST DABEI DER "POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION" ANZUGLEICHEN (HAINSIMEN- BUCHENWALD) BZW. NACH WUCHSGEBIET ENTSPRECHEND DER NATURRÄUMLICHEN GLE- DERUNG DEM NATURRAUM 408 PASSAUER ABTEILUNG UND NEUBURGER WALD.

- GROSSKRONIGE LAUBBÄUME (BÄUME 1. ORDNUNG)**
PFLANZQUALITÄT MINDESTENS HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH 3xv, mB STAMMUMFANG 18-20 ODER 20-25 CM

- KLEINKRONIGE LAUBBÄUME (BÄUME 2. ORDNUNG)**
PFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, 3xv, mB STAMMUMFANG 16-18 CM

- ACER PLATANOIDES SPITZAHORN
- ACER PSEUDOPATANUS BERGAHORN
- CARPINUS BETULUS HAINBÜCHE
- FAGUS SYLVATICA ROTBÜCHE
- QUERCUS ROBUR/PETRAEA STIELEICHE/TRAUBENEICHE
- TILIA CORDATA/WINTERLINDEN/SOMMERLUNDE
- ULMUS MINOR FELDULME

- STRAUCHGEHÖLZPFLANZUNGEN**
PFLANZQUALITÄT: v.STR./5 TRIEBE, HÖHE 60-100, 100-150

- CORNUS MAS KORNELKIRSCH
- CORNUS SAUCUNEA ROTE HARTRIEGEL
- CORYLUS AVELLANA HASSEL
- ELIOMYRUS EUROPAEUS PFAFFENHÜTCHEN
- LIGUSTRUM VULGARE RAINWEIDE
- LONICA XYLOSTEUM HECKENKIRSCH
- PRUNUS SPINOSA SCHLEHE
- RHAMNUS FRANGULA FAULBAUM
- ROSA CANINA HUNDSROSE
- ROSA GLAUCA HECHTROSE
- SAMBUCUS NIGRA/RACEMOSA HOLLUNDER
- VIBURNUM LANTANA WOLLIGER SCHNEEBALL
- VIBURNUM OPULUS GEMEINER SCHNEEBALL

- ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR STRAUCHARTIGE UND BODENBEDECKENDE BEPLAN- ZUNGEN IN PRIVATEN FREIFLÄCHEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GÄRTNERISCH ZU GE- STALTENDEN BEREICHEN, BAUMSCHERBEN:**
PFLANZQUALITÄT: v.STR./tb/Co JE NACH ART

- AMELANCHIER LAMARCKII FELSENBIRNE
- FORSYTHIA SPEC. GOLDBLÖCKCHEN
- PHILADELPHUS VIRGINIALIS PFEIFENSTRAUCH
- KOLKWTZIA SPEC. KOLKWITZIE
- LONICERA SPEC. HECKENKIRSCH
- POTENTILLA SPEC. FUNFLECKERSTRAUCH
- ROSA SPEC. ROSEN/BODENDECKERROSEN
- SPIREA SPEC. SPIERSTRAUCH

- DIE PFLANZENAUSWAHL IST IM RAHMEN DER ARTENAUSWAHL NACH NR. 1.6 FREIGESTELLT, SOWEIT MÖGLICH SOLL AUTOCHTONES PFLANZMATERIAL VERWENDET WERDEN, NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER LAND- SCHAFTSFREMDE GEHÖLZE WIE BLAUFICHTE, HANGEBÜCHE ODER SERBISCHE FICHTE.**

- PFLEGE DER PFLANZUNG**
DIE FESTGESETZTE BEPLANZUNG IST ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. BEI AUSFALL VON PFLANZUNGEN IST ENTSPRECHEND DEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN NACHZUPFLANZEN.

- BEHANDLUNG DES OBERBODENS**
ZUM SCHUTZ DES BELEBTE OBERBODENS SIND FOLGENDE MASSNAHMEN ZU TREFFEN. VOR BAUBEGINN ABSCHIEBEN DES OBERBODENS IN SEINER GANZEN STÄRKE; AUFSETZEN IN MIETEN VON MAX. 3,0 M UND 1,5 M HOHE ANSAAT MIT LEGUMINÖSEN ODER WEIDELGRAS BIS ZUR WIEDERVERWENDUNG.

- ZU ERHALTENDER BAUM- UND SONSTIGER VEGETATIONSBESTAND IST VOR BEGINN VON BAUARBEITEN DURCH GEEIGNETE BAUMMASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN. VORHANDENER GEHÖLZBESTAND AUF GRÜN- UND FREIFLÄCHEN SOLL, WENN DER BE- BAUUNGSPLAN HIERZU KEINE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT, ERHALTEN WERDEN.**

- BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON VERSÖRGUNGSTRÄGERN BZW. NACH DEM NACHBAR- RECHT ZU BEACHTEN.**

- VERKEHRSLÄCHEN**
STELLPLÄTZE UND PRIVATWEGE SIND, SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN EINE VERSEGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST, MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN WIE FOLGT ZU GESTALTEN:
- BETONPLASTER MIT RASENFUGE, GRAU
- NATURSTEINPLASTER MIT RASENFUGE, GRAU
- RASENGITTERSTEINE
- SCHOTTERRASSEN

- FREIFLÄCHENREGELUNG BEI ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN GRZ**
BEI EINER GEMASS BAUNVO ZULÄSSIGEN ÜBERSCHREITUNG DER GRZ VON 0,6 SIND DIE ZUSÄTZLICH ZU BEFESTIGTEN FREIFLÄCHEN MIT WASSERDURCHLÄSSIG- GEN MATERIALIEN - WIE IN Z.1 FESTGESETZT - AUSZUFÜHREN.

- FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN**
JEDEM BAUANTRAG IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN MIT BEPLANZUNGS- UND MATERIALANGABEN, DIE AUS DER GRÜNORDNERISCHEN FEST- SETZUNGEN ENTWICKELT WURDEN, BEZULEGEN. DER FREIFLÄCHENGESTALTUNGS- PLAN IST TEIL DER GENEHMIGUNGSBEZUGEN.

- EMPFEHLUNGEN**

- DACHBEGRÜNUNG**
ES WIRD EMPFOHLEN, DÄCHER BZW. TEILE VON DÄCHERN ZU BEGRÜNEN (WASSERRÜCK- HALTUNG, KLIMATISCHER AUSGLEICH, VERDUNSTUNG)

- FASSADENBEGRÜNUNG**
ES WIRD EMPFOHLEN, AN FASSADENFLÄCHEN, DIE AUF EINE GRÖßERE LÄNGE KEINE GLEDERNDEN MAUERÖFFNUNGEN AUFWEISEN, EINE FASSADENBEGRÜNUNG VORZU- SEHEN (ARTEN: Z.B. WILDER WEIN, MEUERWEIN, EFEU, JELANGERLIEBER, GEISSBLATT).

VERFAHRENSVERMERKE

GEMARKUNG: PASSAU
DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 14.07.2009 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 21.08.2009 BIS 21.09.2009 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. ... VOM ... BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 05.10.2009 GEMASS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

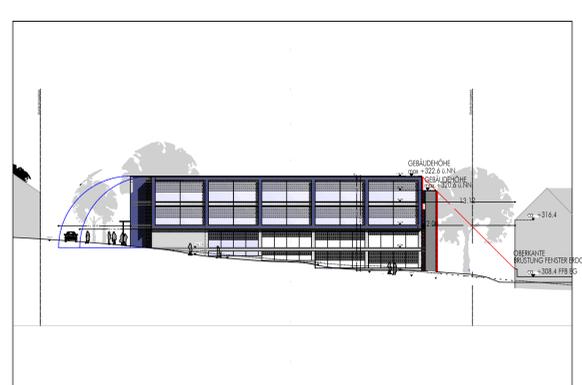
PASSAU, STADT PASSAU

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER

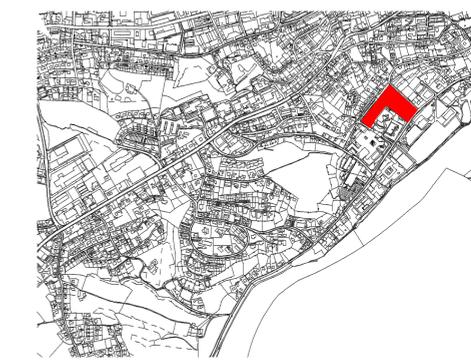
DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMASS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 24 AM 28.10.2009 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERTEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, STADT PASSAU

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER



PASSAU
LEBEN AN DREI FLÜSSEN



BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
"KRANKENHAUS - ERWEITERUNG"

GEMARKUNG: ST. NIKOLA

STADTAMTS	BEREITET	STATUS	DATUM	NAMM
	GEKLEINERT	ENTWURF	14.07.09	ESH
		ENTWURF	22.09.09	ESH
		ENTWURF	14.07.09	ESH

M 1:1000